

P. b. b.

Erscheinungsort Linz
Verlagspostamt 4020 Linz

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben und versendet am 4. März 1988

4. Stück

7. Gesetz vom 11. Dezember 1987 über die Berechnung der Bezüge, Pensionen und sonstigen finanziellen Leistungen nach dem O.ö. Bezugesgesetz im Jahr 1988
8. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 25. Jänner 1988 betreffend die Verlegung der Hengststraße (Landesstraße Nr. 550) im Gebiet der Gemeinde Weyer-Land
9. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 25. Jänner 1988 betreffend die Auflassung eines Abschnittes der Münichholzstraße (Landesstraße Nr. 560) im Gebiet der Stadtgemeinde Steyr
10. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 15. Februar 1988, mit der Teile des Toten Gebirges als Naturschutzgebiet festgestellt werden
11. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 15. Februar 1988, mit der eine Verhältniszahl der Sanatoriumsbetten einer Fachrichtung zu den Sonderklassebetten in öffentlichen Krankenanstalten derselben Fachrichtung festgesetzt wird
12. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 15. Februar 1988, mit der die Grenzen der Gemeinde Oberhofen am Irrsee und der Gemeinde Zell am Moos geändert werden

7.

Gesetz

vom 11. Dezember 1987 über die Berechnung der Bezüge, Pensionen und sonstigen finanziellen Leistungen nach dem O.ö. Bezugesgesetz im Jahr 1988

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Bei der Berechnung der Bezüge, Pensionen (Ruhe- und Versorgungsbezüge) sowie der sonstigen finanziellen Leistungen nach dem O.ö. Bezugesgesetz, LGBl. Nr. 16/1973, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 68/1979, 17/1981, 18/1983 und 32/1984 ist für die Zeit vom 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1988 der Gehalt eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, in der Höhe zugrunde zu legen, wie sie durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 55/1987 für das Jahr 1987 festgelegt worden ist.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Der Erste Präsident
des Landtages:

Johanna Preinstorfer

Der Landeshauptmann:

Dr. Ratzenböck

8.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 25. Jänner 1988 betreffend die Verlegung der Hengststraße (Landesstraße Nr. 550) im Gebiet der Gemeinde Weyer-Land

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit

§ 8 Abs. 1 Z. 1 des O.ö. Landes-Straßenverwaltungs-gesetzes 1975, LGBl. Nr. 22, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgender neu herzustellende Abschnitt der Hengststraße (Landesstraße Nr. 550 des Verzeichnisses der Landes- und Bezirksstraßen Oberösterreichs) wird als Landesstraße erklärt:

Der neu herzustellende Abschnitt beginnt bei km 30,165 (neu, das ist an der Landesgrenze zum Bundesland Steiermark), verläuft sodann nach Osten und bindet bei km 30,270 (neu) wieder in den Bestand ein.

(2) Der zwischen km 30,150 (alt = km 30,295 laut Verzeichnis der Landes- und Bezirksstraßen Oberösterreichs) und km 30,270 (alt) gelegene bisherige Abschnitt der Hengststraße wird als Landesstraße aufgelassen. Die Auflassung wird mit der Verkehrsübergabe des neuen Straßenabschnittes (Abs. 1) wirksam.

§ 2

Im einzelnen ist der Verlauf der alten und neuen Trasse der Hengststraße aus dem beim Amt der o.ö. Landesregierung und beim Gemeindeamt Weyer-Land aufliegenden Plan, Maßstab 1:1000, zu ersehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Pühringer
Landesrat

9.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 25. Jänner 1988 betreffend die Auflassung eines Abschnittes der Münichholzstraße (Landesstraße Nr. 560) im Gebiet der Stadtgemeinde Steyr

Auf Grund des § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Z. 1 des O.ö. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1975, LGBl. Nr. 22, wird verordnet:

§ 1

Der zwischen km 0,000 (alt) und km 1,200 (alt) gelegene bisherige Abschnitt der Münichholzstraße (Landesstraße Nr. 560 des Verzeichnisses der Landes- und Bezirksstraßen Oberösterreichs) wird als Landesstraße aufgelassen.

§ 2

Im einzelnen ist der Verlauf der alten Trasse der Münichholzstraße aus dem beim Amt der o.ö. Landesregierung und beim Magistrat Steyr aufliegenden Plan, Maßstab 1:1000, zu ersehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Pühringer
Landesrat

10.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 15. Februar 1988, mit der Teile des Toten Gebirges als Naturschutzgebiet festgestellt werden

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Teilgebiete des Toten Gebirges „Zeckerleithen“ (Zone A2) und „Fleischmäuer“ (Zone A3) in der Gemeinde Weyer-Land, politischer Bezirk Steyr-Land, „Kammer Mauer“ (Zone A4) in den Gemeinden Weyer-Land und Rosenau am Hengstpaß, politischer Bezirk Steyr-Land und Kirchdorf an der Krems, „Haller Mauern“ (Zone A5) in den Gemeinden Rosenau am Hengstpaß und Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems und „Bosruck“ (Zone A6) in der Gemeinde Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, sind Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen des Naturschutzgebietes sind in der Beschreibung des Grenzverlaufes durch Koordinatenverzeichnisse der Vermessungspunkte (Anlagen 1a bis 1e) und durch Pläne im Maßstab 1:10.000 (Anlagen 2a bis 2e) dargestellt.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

1. In den Zonen A2 bis A6:
 - a) das Betreten des Schutzgebietes;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
 - c) die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
 - d) das Befahren im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
2. In den Zonen A2, A5 und A6:

der Neubau von im Rahmen der Almbewirtschaftung betriebsnotwendigen Bauten sowie der Zu- und Umbau zu bzw. von bestehenden Bauten jeweils im Einvernehmen mit der Landesnaturschutzbehörde;
3. In den Zonen A5 und A6:
 - a) die Waldbewirtschaftung in Form des Femelschlagens mit Kahlflächen bis zu einem flächenmäßigen Höchstausmaß von 2000 m²;
 - b) die Ausübung des Tourenschilaufes;
 - c) die zeitgemäße Weidenutzung;
4. In der Zone A2:

die rechtmäßige Ausübung der Fischerei.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen 1a bis 1e und 2a bis 2e werden gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des O.ö. Verlautbarungsgesetzes 1977 verlautbart; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Weyer-Land, Rosenau am Hengstpaß und Spital am Pyhrn, bei den Bezirkshauptmannschaften Steyr-Land und Kirchdorf an der Krems sowie beim Amt der o.ö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Für die o.ö. Landesregierung:

Habringer
Landesrat

11.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 15. Februar 1988, mit der eine Verhältniszahl der Sanatoriumsbetten einer Fachrichtung zu den Sonderklassebetten in öffentlichen Krankenanstalten derselben Fachrichtung festgesetzt wird

Auf Grund des § 3 Abs. 1 lit. a des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 59/1987, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der Sanatoriumsbetten einer Fachrichtung im Land darf zur Höchstzahl der systemisierten Sonderklassenbetten (§ 19 lit. g des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976) in öffentlichen Krankenanstalten der im § 2 Z. 1 und 2 des O.ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 bezeichneten Art derselben Fachrichtung das Verhältnis 1:15 nicht überschreiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Habringer
Landesrat

12.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 15. Februar 1988, mit der die Grenzen der Gemeinde Oberhofen am Irrsee und der Gemeinde Zell am Moos geändert werden

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, in der

Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/1985 wird verordnet:

§ 1

(1) Die Grenzen der Gemeinde Oberhofen am Irrsee und der Gemeinde Zell am Moos, politischer Bezirk Vöcklabruck, werden wie folgt geändert:

- a) Das Grundstück Nr. 161/57 sowie Teile der Grundstücke Nr. 161/11, 161/58, 762/1 und 762/3, Katastralgemeinde Laiter, Gemeinde Oberhofen am Irrsee, im Ausmaß von 3.145 m² werden der Gemeinde Zell am Moos eingemeindet;
- b) Teile der Grundstücke Nr. 1579/5 und 2113/8, Katastralgemeinde Zell am Moos, Gemeinde Zell am Moos, im Ausmaß von 2.416 m² werden der Gemeinde Oberhofen am Irrsee eingemeindet.

(2) Die damit bewirkte Änderung des Verlaufes der Grenze zwischen der Gemeinde Oberhofen am Irrsee und der Gemeinde Zell am Moos ist in der Anlage dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Grüner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlage

Anlage

Der Lageplan zeigt den von der Grenzänderung zwischen den Gemeinden Oberhofen am Irrsee und Zell am Moos, politischer Bezirk Vöcklabruck, erfaßten Bereich. Die schwarze mit Punkten versehene Linie zeigt den Grenzverlauf vor, die rote Linie den Verlauf der Grenze nach dem Inkrafttreten der Verordnung (die Grenzänderung bewirkt, daß die Gemeindegrenze in dem von der Grenzänderung erfaßten Bereich in der Mitte des nunmehrigen Flußbettes der Vöckla verläuft).

Lageplan
M.: 1:2000

